

1. Zusatzprotokoll

zum Gesamtvertrag vom 14. November 2022 abgeschlossen gemäß §§ 338 sowie 349 Abs. 3 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) in der jeweils geltenden Fassung zwischen dem Österreichischen Hebammengremium einerseits und dem Dachverband der Sozialversicherungsträger (im Folgenden kurz Dachverband) für die in Anlage 1 bezeichneten Krankenversicherungsträger (im Folgenden kurz Versicherungsträger) andererseits.

I.

Anlage 3 – Honorarordnung

In Artikel 1 Absatz 8 wird der letzte Satz ergänzt und lautet:

„Die Regelungen gelten sinngemäß auch für Totgeburten sowie für Fehlgeburten ab der 19. Schwangerschaftswoche.“

II.

Anlage 4 – Tätigkeit der Hebamme

In Abschnitt 4 – Zusätzliche Hausbesuche bei besonderen Problemen – wird der dritte Aufzählungspunkt ergänzt und lautet:

- „Sonstiges: Psychische Beschwerden, Geburtstrauma, Zustand nach Totgeburt oder Fehlgeburt ab der 19. Schwangerschaftswoche“

III.

Anlage 5 – Leistungen und Tarife

In Punkt 10. – Automatische Tarifvalorisierung (Tarifautomatik) – werden die bisherigen Absätze 1 und 2 durch folgende Bestimmung ersetzt:

(1) Die Tarife gemäß Punkt 1 bis 4, 7 bis 9 werden per 01.01.2025 wie folgt valorisiert:

Unter Zugrundelegung des Ansatzes, dass mit den Tarifen die gesamten Fixkosten (1/3 der Tarife) und die Arbeitszeit (2/3 der Tarife) abgedeckt werden, wird der Fixkostenanteil mit der Prognose des Verbraucherpreisindex des Jahres 2025 (laut vierteljährlicher Konjunkturprognose des WIFO, veröffentlicht im Dezember 2024) und der Arbeitszeitanteil mit der Gehaltsanhebung der Sozialversicherung laut Dienstordnung A (Gesundheitsberufe) des Jahres 2025 valorisiert.

(2) Die Pauschalbeträge gemäß Punkt 6 lit. a und b werden per 01.01.2025 mit der Prognose des Verbraucherpreisindex des Jahres 2025 (laut vierteljährlicher Konjunkturprognose des WIFO, veröffentlicht im Dezember 2024) angehoben.“

Darüber hinaus werden die Absätze 3 bis 5 eingefügt, diese lauten:

(3) Wird die Veröffentlichung der vierteljährlichen Konjunkturprognose des WIFO, inklusive VPI-Prognose, eingestellt, hat an dessen Stelle eine vergleichbare Prognose zu treten. In diesem Fall haben die Vertragspartner im Einvernehmen eine entsprechende Ersatzprognose zu vereinbaren.

(4) Für die Jahre ab 2026 erfolgen die Tarifvalorisierungen in analoger Weise.

(5) Eine Information an die Vertragshebammen über die geänderten Tarife erfolgt im Jänner eines jeden Jahres mittels Rundschreiben.“

IV.

Dieses Zusatzprotokoll tritt mit 1. September 2024 in Kraft.

Wien, am 02.10.2024

Österreichisches Hebammengremium

ÖSTERREICHISCHES
HEBAMMENGREMIUM
Am Europlatz 2
1120 Wien



Dachverband der Sozialversicherungsträger



Vorsitzender



Büroleiter